



12.05.2020

### **Amt für Arbeitsschutz überprüft landesweit die Sammelunterkünfte**

#### **- Geänderte Handlungshilfe zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus bei der Saisonarbeit in der Landwirtschaft des MULNV/MAGS vom 06.05.2020**

Anlässlich der gehäuften Corona-Fälle in einem Schlachtbetrieb im Kreis Coesfeld haben die zuständigen Ministerien des Landes NRW angekündigt, die Umsetzung der besonderen Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen zum Gegenstand verstärkter Kontrollen beim Einsatz von Saisonkräften auch in der **Landwirtschaft** zu machen.

Wir raten Ihnen in diesem Zusammenhang noch einmal dringend, sich an alle Regeln zu halten, die sich aus der **Handlungshilfe der Ministerien NRW** ergeben. Die überarbeitete Handlungshilfe haben wir mit Datum vom 07.05.2020 auf unserer **Internetseite** [www.wlav.de](http://www.wlav.de) eingestellt.

Darüber hinaus haben wir eine **Checkliste** über die zu treffenden Maßnahmen der Arbeitgeberbetriebe zum Arbeitsschutz in den Unterkünften nebst einem **anzufertigenden Bericht** über die durchgeführten Maßnahmen auf unserer Internetseite eingestellt.

In der überarbeiteten Handlungshilfe wurden weitreichende Änderungen vorgenommen, und zwar:

- Die **Unterbringung der Saisonarbeitskräfte darf generell nur noch mit halber Belegung** erfolgen.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die **Organisation der Betreuung** von Arbeitnehmern zu sorgen, bei denen **bei der Einreise eine Corona-Infektion festgestellt** und eine Isolierung oder Quarantäne angeordnet wurde.
- Der **Transport der Erntehelfer** zwischen Unterkunft und Einsatzort hat entweder **nur in den jeweiligen Arbeitsteams oder** stets nur mit **halber Auslastung** zu erfolgen, so dass die Erntehelfer nicht zu nah nebeneinander sitzen. Sofern **Personen aus verschiedenen Arbeitsteams gemeinsam transportiert werden, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.**

- Bei der Arbeit ist **nach Möglichkeit ein Abstand von 2 m** einzuhalten. Dort, wo ein **Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten** werden kann, ist **ebenfalls eine Mund-Nase-Abdeckung** zu tragen. Je nach Art der Tätigkeit und Zusammensetzung der Teams können auch Gesichtsvisiere ausreichend sein.
  
- An Standorten im Betrieb, an denen erfahrungsgemäß **Personenansammlungen** entstehen (z.B. Zeiterfassung, Kantinen, ..... ) sollen **Schutzabstände** z.B. mit Klebeband markiert werden. Außerdem sind die Mitarbeiter durch bauliche Maßnahmen (z.B. Abtrennungen durch Glas o.ä.) oder das Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung vor Infektionen zu schützen.
  
- Bei der **Nutzung von Firmenfahrzeugen** durch mehrere Personen ist auf eine regelmäßige **Innenraumreinigung und –desinfektion** zu achten. Die Fahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertüchern und Müllbeuteln auszustatten.
  
- **Werkzeuge und Arbeitsmittel** sind personenbezogen zu verwenden und vor der Übergabe an andere Personen regelmäßig zu reinigen. Besonderes ist auf ausschließlich **personenbezogene Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung** zu achten.

Es ist damit zu rechnen, dass das Amt für Arbeitsschutz in den nächsten Tagen und Wochen jeden Sonderkulturbetrieb in NRW prüfen wird. Hierauf sollten sämtliche Betriebe eingestellt sein.

In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals darauf hin, dass die Einreise **rumänischer Saisonarbeitskräfte** –entgegen derzeitiger Gerüchte- **nur per Flugzeug** erlaubt ist. Die Anmeldung erfolgt weiterhin über das Portal [Saisonarbeit2020.bauernverband.de](https://portal.saisonarbeit2020.bauernverband.de). **Polnische Saisonkräfte** dürfen hingegen auf dem Landweg nach Deutschland einreisen.

Ihr Team vom WLV/ WLAV